

Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung

für die Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS)

vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch Beschluss des Akademischen Senats vom
20.02.2019¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Nachweise
- § 4 Zulassungsverfahren und einzuhaltende Termine
- § 5 Zulassungs- und Prüfungskommission
- § 6 Bewerbungsgespräch
- § 7 Eignungsprüfung
- § 8 Ergebnis der Eignungsprüfung
- § 9 Inkrafttreten

¹ Genehmigt durch die Staatskanzlei des Saarlandes am 25.02.2019

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassung sowie die Durchführung der Eignungsprüfung für die Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland. Mit ihr wird sichergestellt, dass diejenigen Bewerber*innen, die die Voraussetzungen erfüllen, im Rahmen der vorhandenen Akademieplätze einen Studienplatz erhalten.
- (2) Die Berufsakademie wird getragen durch eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die vorhandenen Studienplätze sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel limitiert.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es können zum Studium an der BAGSS Bewerber*innen zugelassen werden, die
 - a) zum Studium an einer saarländischen Hochschule berechtigt sind
oder
 - b) eine mit einem qualifizierten Ergebnis bestandene Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen (= Bewerber*innen mit Berufsvorbildung). Eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis wird durch das Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mindestens 80 Punkten oder einer Note von mindestens 2,5 nachgewiesen (entsprechend § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04.04.2017).

Darüber hinaus müssen die Bewerber*innen in den unter a) und b) genannten Fällen für die Dauer des Studiums eine Praktikumsstelle bzw. Ausbildungsstelle in einem geeigneten Betrieb im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden aufweisen.

- (2) Die Bewerber*innen müssen für die Zulassung zu den Studiengängen in den Bereichen Pflege, Ergotherapie und Physiotherapie eine entsprechende durch ärztliches Attest nachgewiesene gesundheitliche Eignung aufweisen. Jede*r Bewerber*in muss auch eine persönliche Eignung aufweisen, die er/sie durch Vorlage eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister dokumentiert.
- (3) Für einzelne Studiengänge können in den entsprechenden Studienordnungen weitere Anforderungen festgelegt werden.

§ 3 Nachweise

Bewerber*innen weisen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 durch entsprechende Unterlagen nach.

§ 4 Zulassungsverfahren und einzuhaltende Termine

- (1) Das Wintersemester beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und dauert bis zum 31.03. des Folgejahres. Das Sommersemester beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester. Um einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, müssen sich die Bewerber*innen für einen Studienplatz jeweils bis zum 15.08. des Jahres, in dem sie mit dem Wintersemester ihr Studium beginnen wollen, bei der BAGSS bewerben. Beim Studienbeginn zum Sommersemester ist der Bewerbungsschluss am 15.02. des Jahres, in dem sie ihr Studium zum Sommersemester beginnen wollen.
- (2) Der/die Bewerber*in überreicht mit einer formlosen Bewerbung den Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, erhalten in der Regel zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen eine Mitteilung über deren Eingang. Die Mitteilung über die Zulassung oder eine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch (§ 6) erfolgt spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn.
- (4) Sofern ein*e Bewerber*in zugelassen ist, wird ihm/ihr ein Studienvertrag zur Unterzeichnung vorgelegt. Er/sie erklärt binnen 14 Tagen nach Zugang des Studienvertrags die Annahme der Zulassung; anderenfalls verfällt der Anspruch auf die Zulassung.
- (5) Falls die Zahl der Bewerber*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt ein Auswahlverfahren zunächst nach dem Zeitpunkt des Bewerbungseingangs und im Übrigen nach in absteigender Folge gewichteten Kriterien:
 - a) Notendurchschnitt,
 - b) Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, soziales Engagement (z.B. Ehrenamt),
 - c) persönliches Gespräch (gemäß § 6).

§ 5 Zulassungs- und Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Bewerbungsgespräche gemäß § 6 bzw. der Eignungsprüfung gemäß § 7 ist eine Zulassungs- und Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, für den die Bewerbung erfolgt. Es gelten die §§ 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der BAGSS entsprechend.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission setzt die Termine für das Bewerbungsgespräch bzw. die Durchführung der Eignungsprüfung fest. Sie ist zuständig für die Entscheidung bei Beschwerden über im Zulassungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungskommission. Die Entscheidung über Beschwerden trifft die Zulassungs- und Prüfungskommission in ihrer Gesamtheit.

§ 6 Bewerbungsgespräch

- (1) Der/die Vorsitzende der Zulassungs- und Prüfungskommission lädt den/die Bewerber*in nach § 2 Abs. 1 b) sowie § 4 Abs. 5 zu einem Bewerbungsgespräch ein. Der/die Vorsitzende kann die Durchführung des Bewerbungsgesprächs an eine*n hauptamtlich Lehrende*n des Fachbereiches oder an die Studiengangsleitung delegieren.
- (2) Führt das Bewerbungsgespräch zur Feststellung, dass der/die Bewerber*in die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Studiengang aufweist, entscheidet der/die Vorsitzende oder die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Person im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Berufsakademie über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) Falls eine Eignungsprüfung gemäß § 7 für erforderlich gehalten wird, erhält der/die Bewerber*in die notwendigen Informationen zum Eignungsprüfungsverfahren.
- (4) Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird begründet und dokumentiert.

§ 7 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung hat das Ziel, die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme eines Studiums im angestrebten Studiengang nachzuweisen.
- (2) Die Eignungsprüfung kann in Form einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfung durchgeführt werden.
- (3) Für die Eignungsprüfung und ihre Bewertung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland entsprechend.
- (4) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal auf Antrag wiederholt werden, nicht jedoch im gleichen Studienjahr.

§ 8 Ergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der/die Bewerber*in schriftlich informiert. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Berufsakademie erhält der/die Bewerber*in bei bestandener Prüfung die Zulassung.
- (2) Die Zusage gilt nur für die Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Berufsakademie. Sie gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung einer Fachhochschulreife.
- (3) Die Mitteilung über eine nicht bestandene Eignungsprüfung ist mit einer Begründung und einer Belehrung über die Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung für die Studiengänge an der BAGSS vom 20.02.2019 gilt für Studierende, die ab 01.04.2019 eingeschrieben werden.
- (2) Für die vor dem 01.04.2019 eingeschriebenen Studierenden gilt die Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung für die Studiengänge an der BAGSS in der Fassung vom 12.07.2013.